

3011

3242



Staatsanwaltschaft Augsburg

Aktenzeichen: 503 Js 120691/15

(Bitte stets angeben)

Augsburg, 11.06.2018

HAFT

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Allgemeine Einlaufstelle der
Eing.: 21. JUNI 2018 S
T 1 A
Justizbehörden in Augsburg

Carl Kliefert,

geboren am 15.09.1980 in Stralsund, Beruf: Kaufmann,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
derzeit: JVA Augsburg-Gablingen, Am Fliegerhorst 1,
86456 Gablingen

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Martin Stirnweiß, Kirchheimer Str.
94-96, 70619 Stuttgart (Vollmacht Bl. 270 d.A.)

Haftdaten

Der am 12.10.2018 (Bl. 15 SB 1.1) festgenommene
Angeschuldigte Carl Kliefert befindet sich in dieser Sa-
che ununterbrochen in Untersuchungshaft aufgrund
Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs
4724/17, vom 11.08.2018 (Bl. 1 ff SB 1.1), eröffnet am
12.10.2017 (Bl. 15ff SB 1.1), aufgehoben mit Beschluss
vom 24.10.2017 (Bl. 82 SB 1.1) und ersetzt durch Haft-
befehl des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 6429/17,
vom 24.10.2017 (Bl. 72 ff SB 1.1).

Weitere Haftprüfung am 01.08.2018

[REDACTED] Kliefert,

Verteidiger:

Haftdaten:

Die am 12.10.2018 (Bl. 17 SB 1.2) festgenommene Angeklagte [REDACTED] sich in dieser Sache ununterbrochen in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 4721/17, vom 11.08.2018 (Bl. 1 ff SB 1.2), eröffnet am 12.10.2017 (Bl. 15ff SB 1.2), aufgehoben mit Beschluss vom 24.10.2017 (Bl. 64 SB 1.2) und ersetzt durch Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 6430/17, vom 24.10.2017 (Bl. 68 ff SB 1.2).

Weitere Haftprüfung am 01.08.2018

Verteidigerin:

Haftdaten:

Die am 12.10.2018 (Bl. 18 SB 1.3) festgenommene Angeklagte [REDACTED] sich in dieser Sache ununterbrochen in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 4728/17, vom 11.08.2018 (Bl. 1 ff SB 1.3), eröffnet am 12.10.2017 (Bl. 15ff SB 1.3), aufgehoben mit Beschluss vom 24.10.2017 (Bl. 49 SB 1.3) und ersetzt durch Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 6427/17, vom 24.10.2017 (Bl. 50 ff SB 1.3).

Weitere Haftprüfung am 01.08.2018

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund der von ihr angestellten Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden

Sachverhalt

zur Last:

I. Firmenverhältnisse

Die Kliefert Industrieconsulting e.K. ist seit dem 26.04.2010 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 725128 als einzelkaufmännisches Unternehmen eingetragen. Inhaber ist der Angeschuldigte Carl Kliefert. Er führt den Geschäftsbetrieb gemeinsam mit seiner Ehefrau und einer Angestellten, den Mitangeschuldigten [REDACTED] und [REDACTED].
[REDACTED] Geschäftsgegenstand ist die Vermittlung von angeblich selbständigen Arbeitskräften, die in Wirklichkeit offensichtlich für alle Beteiligten scheinselbständig sind.

Formaler Geschäftssitz war zunächst die Wohnadresse des Angeschuldigten Carl Kliefert, [REDACTED] tatsächlich war das Unternehmen [REDACTED] ansässig. Am 07.01.2014 zog das Unternehmen dann an seinen aktuellen Betriebssitz in [REDACTED] um.

II. Vermittlung und Einsatz scheinselbständiger Arbeitskräfte

1. Vermittlung Scheinselbständiger durch die Kliefert Industrieconsulting e.K.

Die Firma Kliefert wirbt auf ungarischsprachigen Jobportalen Monteure für eine Beschäftigung in Deutschland an. Sofern es zum Vertragsschluss kommt, wird den Monteuren jeweils in ungarischer und deutscher Sprache eine stets gleichlautende Generalvollmacht vorgelegt und die Unterschrift hierauf abverlangt.

Mit dieser Vollmacht meldet die Firma Kliefert die Monteure bei der Stadt Tübingen mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an. Die Meldeadresse war zunächst stets [REDACTED] seit Umzug des Unternehmens ist stets [REDACTED] die Meldeadresse.
Tatsächlich haben die Monteure keinen Zugang zu ihren angeblichen Wohn- und Gewerbe-

sitzen. Es gibt auch keinerlei Wohn- oder Geschäftsausstattung der Monteure an den fingierten Wohn- und Geschäftsadressen. Es ist lediglich am Briefkasten eine Namensliste angebracht.

Untergebracht werden die ungarischen Arbeitskräfte in von der Firma Kliefert organisierten Ferienwohnungen bzw. Monteursunterkünften. Bezahlt werden die Unterkünfte von den Monteuren selbst.

Das üblicherweise benötigte Handwerkzeug wurde den ungarischen Arbeitskräften ebenfalls von der Firma Kliefert zur Verfügung gestellt, später ging man dazu über, den Monteure gebrauchte Werkzeuge billig zu verkaufen.

Zudem wird von Carl Kliefert bei der [REDACTED] ein Konto für jeden Monteur eingerichtet. Verfügungs berechtigt ist stets der Ange schuldigte Carl Kliefert. Für das jeweilige Konto wird Online Banking eingerichtet, Teilnehmer ist jedoch nicht der formale Kontoinhaber selbst, sondern der Ange schuldigte Carl Kliefert, der sich unmittelbar nach jeweiligem Lohneingang eine Dienstleistungsprovision von jeweils 20 % von den Konten der Arbeitskräfte auf eigene Konten abverfügte.

Die ungarischen Arbeitskräfte erhalten auch unmittelbar von der Firma Kliefert Teile des Arbeitsentgelts als Vorschuss oder Prämien ausbezahlt.

Die so angeworbenen Arbeitskräfte werden dann an „Auftraggeber“ in ganz Deutschland vermittelt. In der Akquise wird offen damit geworben, dass bei diesem Modell Arbeitsschutzvorschriften umgangen werden und Sozialabgaben eingespart werden. Sowohl die Gewerbeanmeldungen also auch die Vertragsverhandlungen mit Auftraggebern bis hin zur Entscheidung, welche Arbeitskraft wo zu welchem Preis arbeitet, erledigen nicht die angeblich Selbständigen, sondern übernimmt die Firma Kliefert, die ebenfalls für die Scheinselbständigen deren Rechnungen an die Auftraggeber schreibt. Im Gegenzug bediente sich Carl Kliefert unmittelbar an den Arbeiterkonten, indem er direkt 20 % von jedem Lohneingang auf eigene Konten ab verfügt.

2. Kriminelle Vereinigung um Carl KLIEFERT

Die Ange schuldigten Carl und [REDACTED] Kliefert sowie die Ange schuldigte [REDACTED] handelten nicht nur aufgrund einer gemeinsam getroffenen Bandenabrede arbeitsteilig, sondern orga-

nisieren aufgrund ihres gemeinsamen Gewinnstrebens die Geschäftsabläufe derart, dass sie ihre Taten auf Dauer in großem Umfang fortsetzen können.

Carl Kliefert und [REDACTED] brachten das „know how“ zur Vermittlung angeblich selbständiger ungarischer Arbeitskräfte aus einem Unternehmen mit gleichem Geschäftsmodell mit, das sie 2010 verlassen hatten. In der Kliefert Industrieconsulting e.K. übernahm die in Ungarn geborene Beschuldigte [REDACTED] auch aufgrund ihrer ungarischen Sprachkenntnis wesentliche Teile der Koordination von der Anwerbung bis zur Vermittlung ungarischer Arbeitskräfte. Der Angeschuldigte Carl Kliefert verfügte alleine über sämtliche Kontovollmachten und koordinierte insbesondere die finanziellen Angelegenheiten, während seine Ehefrau, die Angeschuldigte [REDACTED] Kliefert, gemeinsam mit der Angeschuldigten [REDACTED] die Disposition der Scheinselbständigen übernahm.

Die Taten werden mittels einer betrieblichen Organisationsstruktur begangen, wobei die gesamte Struktur nur darauf ausgerichtet ist, fortgesetzt Straftaten nach § 266a StGB in großem Umfang zu fördern und zu verdecken. Die Angeschuldigten haben weitere Mitarbeiter in ihre Arbeitsabläufe eingebunden. Aufgrund des gemeinsam gefassten Tatplanes beabsichtigten sie, für längere Dauer Sozialversicherungsbeträge vorzuenthalten und zu veruntreuen und sich so eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von erheblichem Umfang zu verschaffen. Getrieben sind sie von einem gemeinsamen finanziellen Interesse. Gemeinschaftlich wurde eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die laufende illegale Einnahmequelle zu betreiben und vor staatlichen Sanktionen zu schützen. Hierbei wirken wenigstens die Angeschuldigten Carl Kliefert, [REDACTED] und [REDACTED] arbeitsteilig mit verschiedenen Aufgaben innerhalb der Organisationsstruktur zusammen.

Der Angeschuldigte Carl KLIEFERT ist formeller Chef des Unternehmens. Er ist für die Verwaltung der Konten der scheinselbständigen Arbeitnehmer zuständig. Andere deutschsprachige Mitarbeiter, vorstehend die Angeschuldigte [REDACTED] sind in der Kundenaquise tätig. Dabei wird offen mit der Umgehung von Arbeitsschutzvorschriften und Sozialabgaben geworben. Einem dritten Bereich kommt der Kontakt mit den in der Regel nicht deutsch sprechenden Arbeitnehmern zu, die – nach erfolgreicher Anwerbung - im Falle einer Kontrolle instruiert werden müssen, damit die Taten nicht entdeckt werden. Insbesondere die Angeschuldigte [REDACTED] ist hier tätig. Die Angeschuldigte [REDACTED] verfasste gemeinsam mit der anderweitig Verfolgten [REDACTED] eine Handlungsanweisung an die scheinselbständigen Arbeitnehmer, wie diese sich im Falle einer Kontrolle durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit verhalten sollten bzw. welche Angaben sie machen sollten.

Diese klare Organisationsstruktur, innerhalb derer jeder weiß, wer welche Aufgabe zu erfüllen hat, und die auch aus dem gemeinsamen finanziellen Interesse heraus erfüllt wird, ergibt sich etwa daraus, dass der formelle Chef des Unternehmens nur selten im Büro anwesend ist. Dennoch werden die kriminellen Handlungen – ohne dass es konkreter Handlungsanweisungen im Einzelfall bedarf – fortlaufend vorgenommen. Der gesamte Ablauf der Anwerbung von Scheinselbständigen, der Legendierung als „selbständige“ Unternehmer, der Kundenakquise und der Verschleierung der Taten mit dem Vorsatz, die Arbeitnehmer zu keinem Zeitpunkt dem zuständigen Sozialversicherungsträger zu melden oder gar Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, ist in ein gewerbliches Unternehmen eingebunden. Weiter gibt es allgemein bekannte Richtlinien, welche Angaben gegenüber den Zollbehörden gemacht werden müssen. Dabei ist das gesamte gewerbliche Treiben der Fa. Kiefert Industrieconsulting e.K. allein auf die Begehung von erheblichen Straftaten ausgerichtet. Vordringlicher Wille der Beteiligten ist – unter Zurückstellung des eigenen Willens – die Förderung und Stärkung des Unternehmens, um hieraus erhebliche Einkünfte zu erzielen. Die Organisation im Unternehmen hat sich dabei so verfestigt, dass der Bestand der kriminellen Vereinigung und die Begehung der Taten nicht durch den Austausch einzelner Mitglieder beeinträchtigt wäre.

3. Eingliederung der Scheinselbständigen in die Betriebe der Arbeitgeber/Kunden

Die auf diese Weise angeworbenen ungarischen Monteure wurden an Kunden der Fa. Kiefert bzw. „Auftraggeber“ der Monteure in ganz Deutschland vermittelt. Hierzu wurden vom Büro Kiefert stets inhaltsgleiche „Werkverträge“ an die Kunden übersandt. Diese wurden stets von dem jeweiligen Monteur und einem Vertreter des Kunden unterschrieben.

Diese sogenannten „Werkverträge“ lagen ausschließlich in deutscher Sprache vor. Übersetzungen in die ungarische Sprache waren auch nicht erforderlich, da es vollkommen ohne Bedeutung war, ob der ungarisch sprachige „Auftragnehmer“ den „Werkvertrag“ auch verstanden hat. Denn die Verträge waren ohnehin so allgemein gehalten, dass sie gar nicht wirksam ein konkretes Werk umschreiben könnten. Vielmehr dienten sie, was alle Ange schuldigten auch und auch die Auftraggeber wussten, lediglich gegenüber Prüfbehörden zur Vortäuschung angeblicher Selbständigkeit.

Die ungarischen Arbeiter mussten keinerlei unternehmerisches Risiko tragen. Keiner der Scheinselbständigen beschäftigte Arbeitnehmer betrieb Werbung für sein Unternehmen. Die einzelnen Monteure stellten den jeweiligen Auftraggebern immer nur ihre reine Arbeitskraft zur Verfügung. Sämtliche buchhalterischen, monetären und organisatorischen Belange wur-

den von der Fa. Kliefert erledigt. Auch die Vertragsverhandlungen mit Auftraggebern übernahm die Fa. Kliefert. Eine Preiskalkulation durch den jeweiligen Monteur fand nicht statt, dieser konnte lediglich eigenständig entscheiden, ob er den Auftrag annehmen wollte. Die Monteure hatten zwar eigenes Kleinwerkzeug, wobei dies zu Beginn des Ermittlungszeitraums auch von der Firma Kliefert geliehen werden konnte. Größere Werkzeuge und Geräte sowie das gesamte Material wurden aber jeweils vom Auftraggeber kostenfrei gestellt.

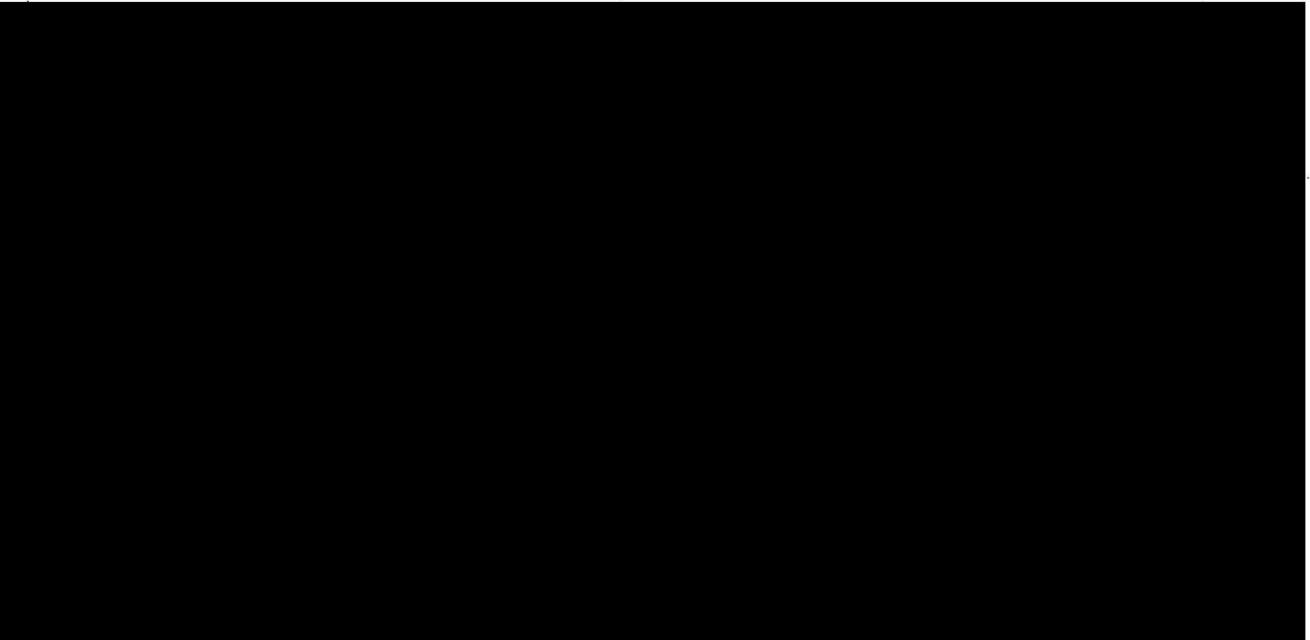
Dagegen lagen eindeutige Indizien dafür vor, dass die ungarischen Arbeitskräfte in die Betriebsabläufe der jeweiligen Auftraggeber eingegliedert sind, sodass sie als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer zu qualifizieren sind. Dies waren insbesondere folgende Indizien:

- Abwesenheiten wurden in der Regel mit den vor Ort anwesenden Bauleitern des jeweiligen Auftraggebers abgesprochen. Im Verhinderungsfall wurde häufig vom jeweiligen Auftraggeber versucht, Ersatz in Form eines weiteren Scheinselbständigen bei der Fa. Kliefert anzufordern.
- Aus den Vernehmungen der Scheinselbständigen geht hervor, dass sie bei den verschiedenen Auftraggebern in aller Regel im Team mit anderen Scheinselbständigen oder zum Teil auch mit Personal des jeweiligen Auftraggebers gearbeitet haben, da eine selbständige Abwicklung des jeweiligen Gewerks per se nicht von einer Arbeitskraft allein erledigt werden konnte.
- Bei jedem Auftraggeber gab es einen Vorarbeiter vor Ort, der Arbeitsanweisungen erteilt hat. Bei Fragen wendeten sich die Scheinselbständigen an den Vorarbeiter des Auftraggebers. Dieser erteilt Arbeitsanweisungen und kontrolliert die ausgeführten Tätigkeiten.
- Als Vergütung wurde in aller Regel ein pauschaler Stundensatz zwischen 25,00 – 28,00 € vereinbart. Die Abrechnung erfolgte auf Grundlage handschriftlicher Stundenaufzeichnungen der Monteure, die von den jeweiligen Bauleitern abgezeichnet und sodann an die Fa. Kliefert zur Erstellung der Rechnungen übersandt wurden. Zwar erfolgte Anfang 2017 eine Anpassung der Werkverträge dahingehen, dass die Leistungen konkreter umschrieben wurden und ein Festpreis vereinbart wurde. Mehraufwand wurde zugelassen. In der Praxis änderte sich hierdurch aber nichts. Vielmehr wurde die Abrechnung weiterhin auf Stundenbasis erledigt.

Diese Umstände sowie die daraus folgenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen (Arbeitnehmereigenschaft und Sozialversicherungspflicht) waren den Angeschuldigten sowie den Verantwortlichen der Auftraggeber bewusst.

Im Einzelnen handelt es sich bei den Auftraggebern um folgende Firmen und anderweitig verfolgte Verantwortliche (soweit sie Gegenstand der Anklage sind):

Name	Straße	Ort	Beschuldigter



4. Sozialversicherungsrechtliche Schadensverursachung

Die von den Angeschuldigten Carl Kiefert, [REDACTED] und [REDACTED] arbeitsteilig im Namen der Firma Kiefert Industrieconsulting e.K. vermittelten Arbeitskräfte waren in die Betriebe der Auftraggeber eingegliedert und damit als deren Arbeitnehmer anzusehen. Dies war sowohl den Angeschuldigten als auch den jeweiligen anderweitig Verfolgten Verantwortlichen der Auftraggeber bekannt mit der Folge, dass von den Kunden die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung monatlich an die zuständige Einzugsstelle zu melden und abzuführen gewesen wären. Die Meldung und Beitragsabführung haben die anderweitig Verfolgten Verantwortlichen der Kunden aber Monat für Monat bewusst unterlassen.

So getäuscht unterließen es die Krankenkassen als zuständige Einzugsstellen aufgrund der unterlassenen Meldungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich erheblichen Tatsachen – wie von den Angeschuldigten und den anderweitig Verfolgten Verantwortlichen der Kunden – die Arbeitgeberbeiträge einzuziehen.

Die Angeschuldigten forderten diese Taten, indem sie die scheinselbständigen Monteure vermittelten und durch die Gestaltung der Verträge, Instruktion der Monteure und notfalls telefonische Falschauskünfte gegenüber den Zollbehörden den Eindruck erweckten, dass diese tatsächlich selbständig tätig seien. Sie forderten damit nicht nur die Erbringung der Arbeitsleistung, sondern sorgten auch dafür, dass die Taten im Rahmen der üblichen Zollkontrollen nicht entdeckt werden konnten.

Insgesamt förderten die Angeschuldigten im Zeitraum von 01.07.2010 bis 31.10.2017 in 1188 Fällen, dass durch die Kunden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von **10.169.017,09** € nicht abgeführt wurden. So förderten Sie zugunsten der anderweitig Verfolgten Verantwortlichen der nachbenannten Firmen folgende zusammengefassten Taten:

Firma	Zeitraum	Anzahl der Fälle	Schadenssumme
XXXXXXXXXX			



Im Einzelnen handelt es sich bei den geförderten Haupttaten um die in Anlage 1 zum Anklagesatz aufgeführten Taten:

Die Angeschuldigten werden daher beschuldigt,

32 anderen dazu Hilfe geleistet zu haben, in 1188 Fällen als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorzuenthalten und dadurch zugleich der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen oder die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis zu lassen und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorzuenthalten,

und in 51 Fällen zugleich eine Vereinigung gegründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind,

strafbar als

1188 Fälle der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 51 Fällen jeweils in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gem. §§ 129 n.F., 266 a Abs. 1, 2, 27 Abs. 1, 52, 53 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:**I. Aktenplan**

Hauptakte	Ermittlungsakte Bd I-X
SB 1	Haft SB 1.1 Carl Kliefert SB 1.2 [REDACTED] SB 1.3 [REDACTED]
SB 2	Durchsuchungen (8 Ordner)
SB 3	TKÜ (4 Ordner) SB 3 TKÜ (Beschlüsse) SB 3.1 TKÜ (Protokolle)
SB 4	Vernehmungen (7 Ordner)
SB 5/110a StPO	Verdeckter Ermittler
SB 6	Ladungen
SB 7	Nachvernehmungen
BMA I	Kliefert Industrieconsulting e.K. allgemein
BMA II	What's App Chats
BMA III	Fa. Kliefert Buchhaltung
BMA IV	Wissen um rechtliche Problemstellungen
BMA V	E [REDACTED]
BMA VI	Monteure A-Z (13 Ordner)
BMA VII	Fa. Kliefert Anwerbung der Monteure und erbrachte Leistungen
BMA VIII	Fa. Kliefert Auftragsakquise und weitere Leistungen
BMA IX	Einsatzplanung
BMA X	Werkzeug
BMA XI	Zahlungen Kliefert an Monteure
BAM XII	Rechnungsbeanstandungen

BMA XIII	Rabatte (4 Ordner)
BMA XIV	ARGEN
BMA XV	A1-Abfragen
BMA XVI	"echte" Vermittlung von Monteuren
BMA XVII	sonstige Auftraggeber der Monteure
BMA XVIII	Abfrage-ZIRE
TEA DRV	Schriftverkehr DRV
TEAn Auftraggeber	[REDACTED]



II. Persönliche Verhältnisse

Die Angeklagten sind nicht vorbestraft. Die gemeinsamen Kinder der Angeklagten



III. Tatnachweis

Die Angeklagten haben sich zu den Ermittlungen mit Ausnahme der Äußerungen in der Haftbefehlseröffnung (vgl. SB 1.1 – 1.3) nicht geäußert.

Der Tatnachweis kann aus dem Ermittlungsergebnis des HZA Augsburg FKS – Dienststelle Lindau (Bl. 821 ff d.A., 1002 ff, 1812 ff, 2006 ff d.A.) geführt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insbesondere auf den 6. Zwischenbericht der FKS vom 29.03.2018 (Bl. 2341 ff d.A.) verwiesen, der u.a. auch wesentliche Beweise zum subjektiven Tatbestand der Beschuldigten Carl und ████████ Kiefert wie ██████████ aufführt (vgl. Bl. 2353 ff d.A.).

Zum objektiven Tatbestand:

Aus den Aussagen der Monteure als Zeugen ergab sich im Wesentlichen ein einheitliches Bild betreffend die Eingliederung der Monteure in den Arbeitsbetrieb der Auftraggeber (vgl. SB 4 Vernehmungen). Auch durch die Vernehmung von Angestellten der Auftraggeber wurde dieses Ermittlungsergebnis bestätigt. Ein selbständiges Arbeiten mit eigenem unternehmerischem Risiko lag nicht vor. Vielmehr erhielten die Monteure vor Ort wie die angestellten Arbeiter der jeweiligen Auftraggeber konkrete Anweisungen, was an diesem Tag zu erledigen ist. Dies wurde vom Vorarbeiter auch entsprechend kontrolliert. Viele Aufträge konnten auch gar nicht alleine ausgeführt werden. Eigene Werbung wurde nicht gemacht. Eigenes Werkzeug wurde nur in untergeordnetem Maß verwendet. Eigenes Arbeitsmaterial wurde nicht eingesetzt. Ein unternehmerisches Risiko hätte allenfalls darin bestanden, nicht mehr von den Angeklagten vermittelt zu werden.

Dass die Auftraggeber selbst wenigstens bedingt vorsätzlich gehandelt haben, lässt sich ebenfalls mit den Zeugenaussagen und aufgefundenen Beweismitteln (vgl. jeweilige TEA) belegen. Auffällig war bei vielen der Auftraggeber, dass diese die ungarischen Monteure

als Leiharbeiter wahrgenommen haben. Zugleich haben sie es aber akzeptiert, dass von diesen Rechnungen gestellt wurden. Auch haben sie sich nicht die Genehmigung der Fa. Kiefert zum Verleih von Arbeitnehmern vorlegen lassen.

Alle DRV Dienststellen, die eine eigene statusrechtliche Bewertung abgegeben haben, kamen zu dem Ergebnis, dass die Monteure scheinselbstständig waren. Diskutiert wurde allenfalls, ob eine unberechtigte Arbeitnehmerüberlassung vorliegt oder nur eine Vermittlung scheinselbständiger Monteure. Beide Alternativen würden aber immer zur selben rechtlichen Würdigung kommen, nämlich wenigstens einer strafbaren Beihilfehandlung durch die Angeschuldigten. Im Falle der unberechtigten Arbeitnehmerüberlassung käme allenfalls für den Angeschuldigten Carl Kiefert für einen Teil der Schadenssumme zusätzlich eine täterschaftliche Begehung in Betracht. Insoweit wurde aber von einer weiteren Verfolgung nach § 154 StPO abgesehen, zumal letztlich nach Abschluss der Ermittlungen der Auffassung gefolgt wird, dass eine bloße Vermittlung vorliegt. Kernargument hierfür ist die Tatsache, dass die Monteure Aufträge ablehnen konnten (siehe so auch die Stellungnahme der DRV Bayern Süd vom 16.05.2018, TEA GHW).

Zu berücksichtigende A1 Bescheidnigungen lagen nicht vor. Soweit solche überhaupt vorlagen, betrafen sie nicht die hier gegenständlichen Zeiträume oder Firmen (vgl. BMA XV).

Zum subjektiven Tatbestand:

Auch hier darf auf die Feststellungen der FKS im 6. Zwischenbericht vom 29.03.2018 (Bl. 2341 ff d.A.) verwiesen werden. Schon seit Gründung der Fa. Kiefert setzten sich alle Angeschuldigten immer wieder mit dem Thema Scheinselbstständigkeit auseinander. Sie sind sich sowohl der rechtlichen Problematik als auch der sozialversicherungsrechtlichen Folgen bewusst. Ihr ganzes Handeln ist aber darauf ausgelegt, die tatsächliche Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse zu verschleiern und nach außen hin den Schein der Selbständigkeit zu wahren, vgl. etwa SB § 110a StPO Bl. 31 ff und 52 ff).

Zur rechtlichen Würdigung:

Eine kriminelle Vereinigung wurde erst ab dem Zeitpunkt der Neufassung des § 129 StGB zum 24.08.2017 angenommen. Bei dieser Gesetzesänderung wurde gerade mit Blick auf die Wirtschaftskriminalität das Erfordernis des übergeordneten Gruppenwillens aufgegeben und der Aspekt der Organisiertheit in den Vordergrund gestellt. Dies ist gerade bei unternehmerisch strukturierten Abläufen gegeben.

Des Weiteren wurde je Haupttat eine eigene Beihilfehandlung angenommen, da jeden Monat erneut ein Tatbeitrag geleistet wurde, etwa durch Erstellung der monatlichen Rechnungen für die Monteure.

IV. Verfahrensbeschränkungen

Nach §§ 154 I, 154 a I StPO wurde die Strafverfolgung vorläufig auf die angeklagten Taten beschränkt. Dies gilt insbesondere für die Beihilfe zu den in der Anklage nicht aufgeführten Kunden. Hinsichtlich des Angeklagten Carl Kliefert käme für den Fall, dass eine unberechtigte Arbeitnehmerüberlassung angenommen wird, ebenfalls eine täterschaftliche Tatbegehung in Betracht, soweit er selbst Teile des Arbeitsentgeltes bezahlt hat. Diese Taten wurden ebenfalls aus Gründen der Beschleunigung wegbeschränkt.

V. Einziehung

Folgende Geschädigte konnten ermittelt werden:

AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	11.506,13 €
AOK Bayern	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	2.918,86 €
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Minijob-Zentrale	98000006	Hollestr. 7b	45127 Essen	403,59 €
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	2.362.828,95 €
Techniker Krankenkasse	15027365	Bramfelder Str. 140	22305 Hamburg	152.330,84 €
Bahn BKK	49003443	Franklinstr. 54	60486 Frankfurt	121.889,32 €
AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen	05174740	Sternplatz 7	01067 Dresden	213.380,98 €
Bahn-BKK RK WEST	49003443	Franklinstr. 54	60486 Frankfurt	342.408,15 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	12.346,45 €
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	42.800,47 €
BARMER	42938966	Lichtscheider Str. 89	42285 Wuppertal	48.942,18 €
AOK Sachsen-Anhalt	01029141	Lüneburger Str. 4	39106 Magdeburg	205.285,78 €
AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Thüringen und Sachsen	01000159	Ammonstr. 35	01067 Dresden	881,73 €

3229

Techniker Krankenkasse	15027365	Bramfelder Str. 140	22305 Hamburg	616,61 €
HEK Hanseatische Krankenkasse -Hauptverwaltung-	15031806	Wandsbeker Zollstr. 86-90	22041 Hamburg	890,67 €
DAK-Gesundheit	15035218	Nagelweg 27-31	20097 Hamburg	892,46 €
Bahn-BKK RK WEST	49003443	Franklinstr. 54	60486 Frankfurt	591.906,74 €
IKK classic Regionaldirektion Ludwigsburg	63774343	Schlachthofstr. 3	71636 Ludwigsburg	4.107,51 €
Die Schwenninger Krankenkasse	66458477	Spittelstr. 50	78056 Villingen-Schwenningen	3.817,56 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	23.226,05 €
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	436,55 €
DAK-Gesundheit	15035218	Nagesweg 27-31	20097 Hamburg	702,00 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	26.827,64 €
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	994.293,61 €
IKK classic Rechtskreis West	15039837	Tannenstr. 4b	01099 Dresden	275.421,47 €
Bahn-BKK RK OST	08316149	Karl-Marx-Allee 90	10243 Berlin	169.582,56 €
Barmer GEK	42938966	Lichtscheider Str. 89	42285 Wuppertal	10.985,61 €
AOK Plus (Sachsen und Thüringen)	05174740	Sternplatz 7	01067 Dresden	19.989,55 €
DAK - Gesundheit	15035218	Nagelweg 27-31	20097 Hamburg	10.866,47 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	207.912,61 €
AOK Bayern	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	33.157,22 €
AOK Plus (BBNR: 01000159)	01000159	Ammonstr. 35	01067 Dresden	18.219,30 €
AOK Plus (BBNR: 05174740)	05174740	Sternplatz 7	01067 Dresden	36.590,00 €
Techniker Krankenkasse	15027365	Bramfelder Str. 140	22305 Hamburg	2.356,62 €

ON
20

AOK Rheinland-Pf.-Saarland	51605725	Virchowstr. 30	67304 Eisenberg	2.568,12 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	8.735,90 €
AOK Bayern	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	375.085,87 €
 [REDACTED]				
BARMER	42938966	Lichtscheider Str. 89	42285 Wuppertal	271.017,07 €
 [REDACTED]				
Techniker Krankenkasse	15027365	Bramfelder Str. 140	22305 Hamburg	841,81 €
Bahn-BKK RK WEST	49003443	Franklinstr. 54	60486 Frankfurt	4.738,92 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	7.735,57 €
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	4.985,81 €
 [REDACTED]				
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	431.722,30 €
 [REDACTED]				
AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen	05174740	Sternplatz 7	01067 Dresden	254,04 €
KKH Kaufmännische Krankenkasse	29137937	Karl-Wiechert-Allee 74a	30625 Hannover	583,02 €
Bahn-BKK RK WEST	49003443	Franklinstr. 54	60486 Frankfurt	153.896,12 €
AOK RHEINLAND-PF.-SAARLAND Die Gesundheitskasse	51605725	Virchowstr. 30	67304 Eisenberg	1.547,94 €
Die Schwenninger Krankenkasse	66458477	Spittelstr. 50	78056 Villingen-Schwenningen	269,08 €
BARMER GEK (vormals Gmünder EK) Hauptverwaltung Abt. 3.2	66761998	Gottlieb-Daimler-Str. 19	73529 Schwäbisch Gmünd	262,58 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	1.829,46 €
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	33.042,78 €
 [REDACTED]				
AOK Bayern	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	2.172,22 €
 [REDACTED]				
KKH Kaufmännische Krankenkasse	29137937	Karl-Wiechert-Allee 74a	30625 Hannover	69.492,53 €
AOK Bayern Die Gesundheitskasse	87880235	Carl-Wery-Str. 28	81739 München	12.481,11 €

04
231

DAK-Gesundheit	15035218	Nagelweg 27-31	20097 Hamburg	198.905,13 €
IKK classic Rechtskreis West	15039837	Tannenstr. 4b	01099 Dresden	58.129,91 €
Bahn-BKK RK WEST	49003443	Franklinstr. 54	60486 Frankfurt	192.135,31 €
Techniker Krankenkasse	15027365	Bramfelder Str. 140	22305 Hamburg	542.062,23 €
Bahn-BKK RK WEST	49003443	Franklinstr. 54	60486 Frankfurt	363.743,14 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	731.630,38 €
AOK Baden-Württemberg	67450665	Presselstr. 19	70191 Stuttgart	67.755,90 €
Techniker Krankenkasse	15027365	Bramfelder Str. 140	22305 Hamburg	39.247,04 €
AOK NORDOST	90235319	Wilhelmstr. 1	10963 Berlin	413.465,44 €
AOK Plus	05174740	Sternplatz 7	01067 Dresden	227.958,12 €
				10.169.017,09
				€

Da Gegenstand der Anklage nur die begangenen Beihilfetaten sind, beschränkt sich die Einziehung auf das, was die Angeschuldigten aus der Tat effektiv erlangt haben. Ersparnte Sozialversicherungsbeiträge wurden nicht berücksichtigt. Das sind die von Angeschuldigten Carl Kliefert gezogenen Provisionen (vgl. Bl. 2392 d.A., bzw. Umsatzerlöse BMA III) bzw. die Gehälter der Angeschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] (vgl. Bl. 1541/1543 d.A.). Hinzu kommen hinsichtlich [REDACTED] die Beträge, die nach § 73b Abs. 1 Nr. 2a StGB unentgeltlich auf diese verschoben wurden (vgl. Bl. 1924 ff, 2925 ff d.A.).

VI. Zuständigkeit und Straferwartung

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Tatort der Haupttat nach §§ 9 Abs. 2 StGB, 7 StPO bzw. aus Sachzusammenhang, § 13 StPO. Jedenfalls hinsichtlich der Firmen [REDACTED]

[REDACTED] wurden die Taten im Bezirk des Landgerichts

Augsburg – Wirtschaftsstrafkammer - begangen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus dem Umfang des Verfahrens, der Bedeutung des Verfahrens und der Straferwartung. Angesichts der Höhe des Sozialversicherungsschadens ist mit Freiheitsstrafen über 4 Jahren zu rechnen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Angeschuldigten zwar formell nur als Gehilfen anzusehen sind und die Tat insoweit nach §§ 28 Abs. 1, 27 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 StGB zu mildern ist. Auf der anderen Seite haben die Angeschuldigten mit Absicht gehandelt und ganz wesentliche Tatbeiträge geleistet. Mangels Geständnis und Schadenswiedergutmachung und angesichts des enormen Schadens haben die Angeschuldigten mit Haftstrafen um die 7 Jahre zu rechnen. Insbesondere der Angeschuldigte Carl Kliefert hat sich selbst aus den Taten erheblich bereichert.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 74 Abs. 1, 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 a
GVG das

Landgericht – Große Wirtschaftsstrafkammer – Augsburg

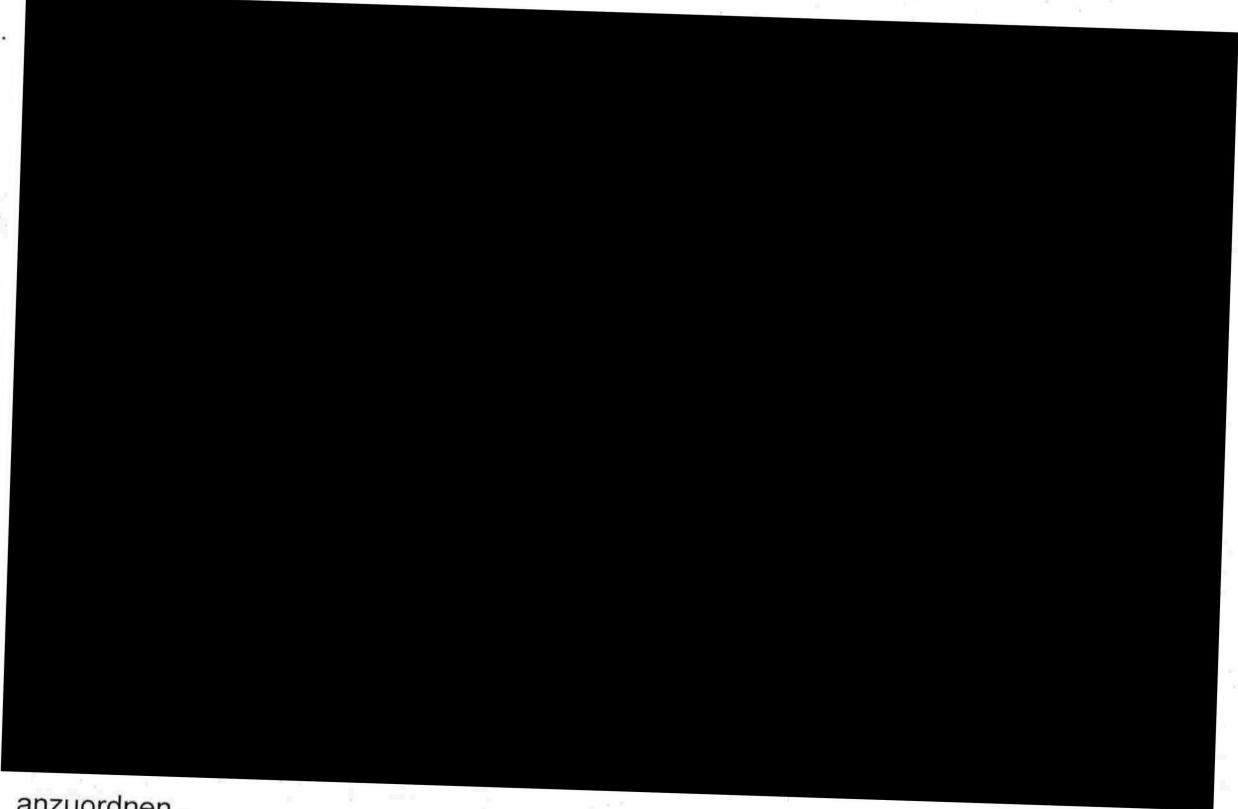
zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

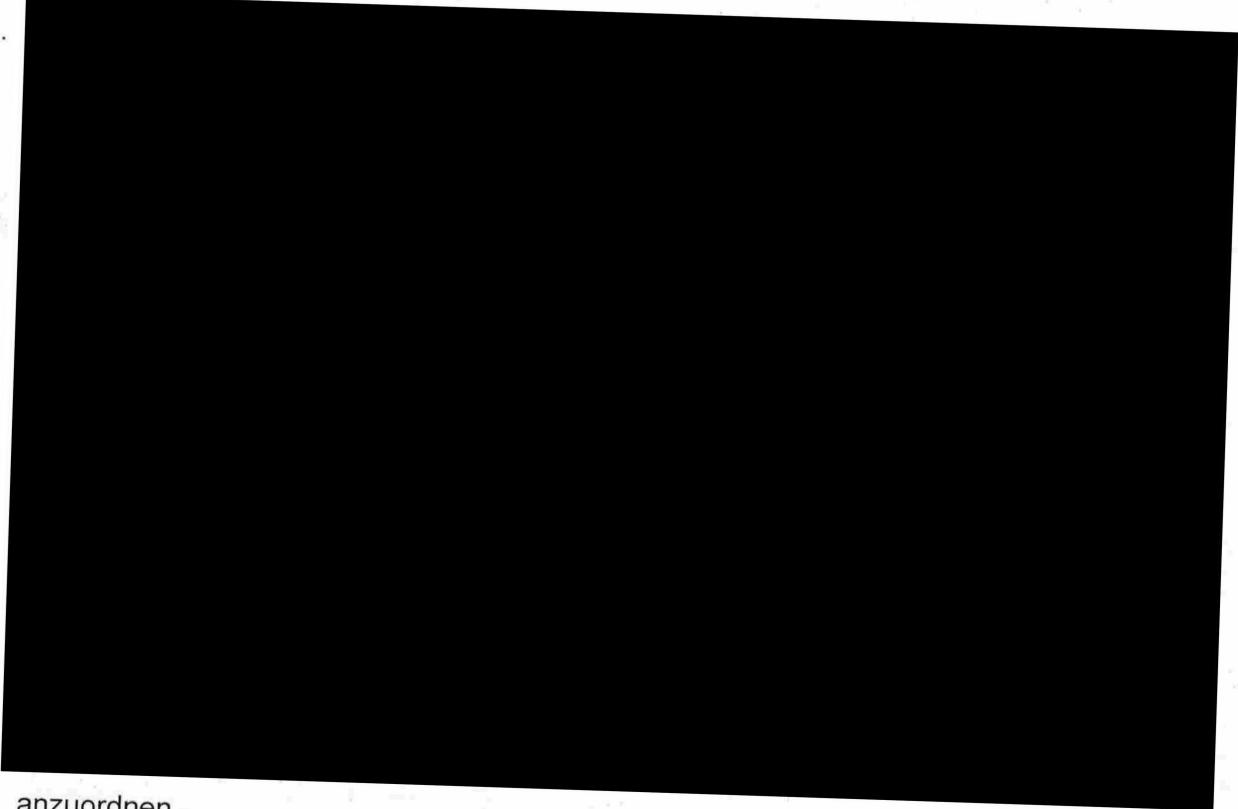


1. die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Augsburg – Große Wirtschaftsstrafkammer – zuzulassen,
2. Haftbefehl gegen die Angeklagten nach Anklageschrift zu erlassen und wegen der fortbestehenden Haftgründe die Haftfortdauer anzugeben,
3. den Vermögensarrest gegen den Angeklagten Carl Kiefert nach Maßgabe der Anklageschrift auf einen Betrag in Höhe von 5.880.150,86 € (Höhe der Entnahmen inkriminierter Einkünfte) zu reduzieren,
4. einen Termin zur Hauptverhandlung anzubereiten,

5.



6.



anzugeben.

Beweismittel:**Zeugen:**

ZAR Axel Schur zu laden über HZA Augsburg, Bregenzer Str. 5-7, 88131 Lindau

ZAF Ulrike Mostek zu laden über HZA Augsburg, Bregenzer Str. 5-7, 88131 Lindau

Zlin Christina Becker zu laden über HZA Augsburg, Bregenzer Str. 5-7, 88131 Lindau

ZAM Fußhöller zu laden über das ZKA Bergisch Gladbacher Str. 837, 51069 Köln

Monteure / Auftraggeber:

	Fundstelle Bl.	SB 4 Bd
	1 - 2	
	3 - 10	
	11 - 15	
	16 - 25	
	26 - 31	
	32 - 38	
	39 - 48	
	49 - 53	
	54 - 56	
	57 - 62	
	63 - 66	
	67 - 71	
	72 - 76	
	77 - 81	
	82 - 88	
	89 - 93	
	94 - 95	
	96 - 97	
	98 - 102	
	103 - 105	
	106 - 113	
	114 - 126	
	127 - 138	
	139 - 144	
	145 - 157	
	158 - 166	
	167 - 174	
	175 - 193	

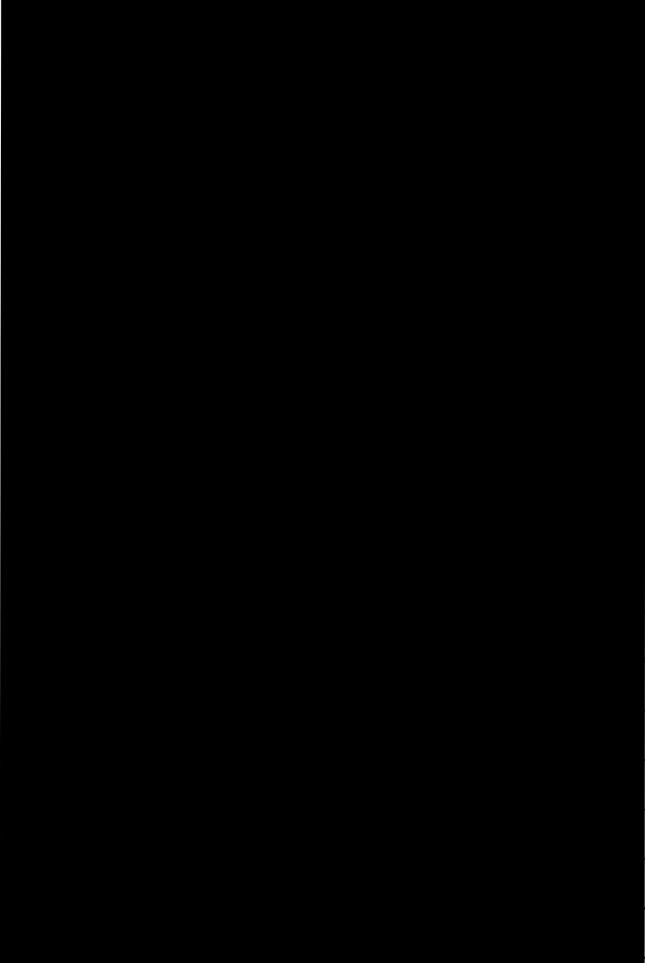
194 - 196	I
197 - 201	I
202 - 211	I
212 - 221	I
222 - 226	I
227 - 231	I
232 - 244	I
245 - 254	I
255 - 260	I
261 - 263	I
264 - 270	I
271 - 277	I
278 - 287	I
288 - 294	I
295 - 298	I
299 - 304	II
305 - 314	II
315 - 332	II
333 - 356	II
357 - 364	II
365 - 373	II
374 - 382	II
383 - 392	II
393 - 401	II
402 - 432	II
433 - 437	II
438 - 441	II
442 - 452	II
453 - 460	II
461 - 469	II
470 - 476	II
477 - 488	II
489 - 493	II
494 - 502	II
503 - 508	II
509 - 510	II
511 - 522	II
523 - 530	III

	531 - 534	III
	535 - 538	III
	539 - 684	III
	685 - 692	III
	693 - 696	III
	697 - 703	III
	704 - 709	III
	710 - 713	III
	714 - 906	III
	907 - 912	III
	913 - 916	III
	917 - 933	III
	934 - 937	III
	938 - 941	III
	942 - 963	III
	964 - 969	III
	970 - 973	III
	974 - 979	III
	980 - 986	IV
	987 - 991	IV
	992 - 995	IV
	996 - 1007	IV
	1008 - 1033	IV
	1034 - 1047	IV
	1048 - 1058	IV
	1059 - 1064	IV
	1065 - 1067	IV
	1068 - 1071	IV
	1072 - 1082	IV
	1083 - 1088	IV
	1089 - 1098	IV
	1099 - 1103	IV
	1104 - 1106	IV
	1107 - 1114	IV
	1115 - 1119	IV
	1120 - 1122	IV
	1123 - 1128	IV
	1129 - 1134	IV

1135 - 1143	IV
1144 - 1148	IV
1149 - 1162	IV
1163 - 1174	IV
1175 - 1176	IV
1177 - 1178	IV
1179 - 1185	IV
1186 - 1191	IV
1192 - 1198	IV
1199 - 1207	IV
1208 - 1216	IV
1217 - 1222	IV
1223 - 1233	IV
1234 - 1238	IV
1239 - 1242	IV
1243 - 1245	IV
1246 - 1247	IV
1248 - 1257	IV
1258 - 1270	IV
1271 - 1283	IV
1284 - 1294	IV
1295 - 1300	IV
1301 - 1306	IV
1307 - 1333	IV
1334 - 1358	IV
1359 - 1370	IV
1371 - 1379	IV
1380 - 1387	IV
1388 - 1405	IV
1406 - 1409	IV
1410 - 1419	V
1420 - 1428	V
1429 - 1440	V
1441 - 1446	V
1447 - 1456	V
1457 - 1460	V
1461 - 1477	V
1478 - 1481	V

	1482 - 1490	V
	1491 - 1497	V
	1498 - 1500	V
	1501 - 1503	V
	1504 - 1506	V
	1507 - 1511	V
	1512 - 1519	V
	1520 - 1522	V
	1523 - 1534	V
	1535 - 1537	V
	1538 - 1539	V
	1540 - 1543	V
	1544 - 1553	V
	1554 - 1559	V
	1560 - 1562	V
	1563 - 1563 C	V
	1564 - 1567	V
	1568 - 1574	V
	1575 - 1581	V
	1582 - 1592	V
	1593 - 1602	V
	1603 - 1612	V
	1613 - 1621	V
	1622 - 1671	V
	1672 - 1736	V
	1737 - 1741	V
	1742 - 1752	VI
	1753 - 1766	VI
	1767 - 1770	VI
	1771 - 1774	VI
	1775 - 1778	VI
	1779 - 1782	VI
	1783 - 1785	VI
	1786 - 1796	VI
	1797 - 1807	VI
	1808 - 1815	VI
	1816 - 1820	VI
	1821 - 1823	VI

1824 - 1830	VI
1831 - 1836	VI
1837 - 1840	VI
1841 - 1844	VI
1845 - 1847	VI
1848 - 1850	VI
1851 - 1857	VI
1858 - 1860	VI
1861 - 1864	VI
1865 - 1873	VI
1874 - 1883	VI
1884 - 1890	VI
1891 - 1892	VI
1893 - 1896	VI
1897 - 1904	VI
1905 - 1906	VI
1907-1910	VI
1911 - 1928	VI
1929 - 1933	VI
1934 - 1937	VI
1938 - 1941	VI
1942 - 1944	VI
1945 - 1951	VI
1952 - 1961	VI
1962 - 1979	VI
1980 - 1990	VI
1991 - 2026	VI
2027 - 2031	VI
2032 - 2043	VII
2044 - 2059	VII
2060 - 2066	VII
2067 - 2069	VII
2070 - 2074	VII
2075 - 2081	VII
2082 - 2083	VII
2084 - 2092	VII
2093 - 2100	VII
2101 - 2016	VII



	2107 - 2114	VII
	2115 - 2117	VII
	2118 - 2130	VII
	2131 - 2142	VII
	2143 - 2151	VII
	2152 - 2161	VII
	2162 - 2167	VII
	2168 - 2174	VII
	2175 - 2177	VII
	2178 - 2183	VII
	2184 - 2186	VII
	2187 - 2189	VII
	2190 - 2192	VII
	2193 - 2198	VII
	2199 - 2202	VII
	2203 - 2206	VII
	2207 - 2209	VII
	2210 - 2214	VII
	2215 - 2221	VII

Sachverständige:

Herr Timo Schöller, Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Ringelbachstr, 15, 72762 Reutlingen

Herr Florian Engl, Deutsche Rentenversicherung Schwaben, Dieselstr. 9, 86154 Augsburg

Urkunden:

BZR (keine Einträge)

Durchsuchungsberichte/Sicherstellungsverzeichnisse	Bl. 1 ff SB 2
TKÜ-Protokolle	Bl. 1 ff SB 3.1
Quellenvernehmungen VE	Bl. 1 ff SB § 110a StPO
Beispielhafter Schriftverkehr zur Gewährleistung	Bl. 121 ff, 127 ff BMA XII
Abfrage A1 Bescheinigungen	Bl. 1 ff BMA XV

Zu den jeweiligen Auftraggebern (soweit vorhanden):

- HR-Auszug
- Stellungnahme und Schadensberechnung DRV

- Vernehmungen
- Rechnungen der Monteure
- Durchsuchungsberichte
- Sonstige Urkunden (E-Mails, SchriftverkehrVerträge etc) TEA Auftraggeber

Zur Firma Kiefert

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszüge
- Homepage
- Vollmacht [REDACTED]
- Arbeitsabläufe/ Aufgabenverteilung
- Ausdruck Firmennetz BMA I
- What'sApp Chats BMA II
- Buchhaltung, insb. Umsatzerlöse BMA III
- Mitteilung FA Tübingen BI. 54 ff BMA IV
- Beratung [REDACTED] zur Schwarzarbeit BI. 68 ff BMA IV
- Weitere Urkunden zum subj. Tatbestand BMA IV
- Urkunden über Anwerbung der Monteure und Dienstleistungen an diese durch Fa. Kiefert BMA VII
- Konzeption mit Mustern und Gesprächsleitfaden für die Akquise von Auftraggebern sowie Schriftverkehr mit diesen etwa zu Scheinselbständigkeit, fehlenden Bescheinigungen, Eingliederung BMA VIII
- Werkzeugrechnungen Fa. Kiefert an Monteure BI. 1 ff BMA X
- Empfangsbestätigungen Werkzeug und Maschinen BI. 56 ff BMA X
- Kiefert Werkzeugbestellungen BI. 66 ff BMA X
- Bilder Werkzeuglager Fa. Kiefert BI. 100 ff BMA X
- Werkzeug- und Arbeitskleidung Rechnungen Auftraggeber BI. 106 ff BMA X

Zu den einzelnen Monteuren (soweit vorhanden):

- Gewerbeanmeldungen,
- Vertrag mit der Fa. Kiefert,
- Generalvollmacht
- BWA BMA VI
- Schriftverkehr / Einsatzlisten Monteure inkl Urlaubsvertretung, Verhinderung im Krankheitsfall etc BI. 1 ff BMA IX

Dr. Wiesner
(Staatsanwalt als Gruppenleiter)

